

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1966

Nummer 1

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Zum Ende des Jahres 1965 und zum Beginn des Jahres 1966 wende ich mich mit Dank und zugleich einer Bitte an alle Mitarbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Ich danke Ihnen allen für treue Pflichterfüllung und für die geleistete Arbeit zum Wohle unseres Volkes. Es gilt, bei unserer Tätigkeit und unserem Einsatz zwei wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen: das Ordnen und Erhalten des Bestehenden, ohne jedoch allzusehr in überkommenen, manchmal jedoch überholten Traditionen zu beharren, und zum zweiten im besonderen Maße neuen Ideen und Entwicklungen aufgeschlossen gegenüberzustehen. Wir können die uns gestellten Aufgaben befriedigend nur dann erfüllen, wenn unser Blick über die Landesgrenzen hinaus auf größere Räume und Zusammenhänge gerichtet ist, auf das ganze Deutschland und auf die Welt.

Es ist klar, daß die Demokratie von den öffentlich Bediensteten Beweglichkeit und Engagement gebieterisch fordert, sonst ist es um ihr gedeihliches Wachstum schlecht bestellt. Um diese Beweglichkeit und um Engagement bitte ich Sie auch im Jahre 1966, denn nur so kann unsere Gemeinschaft sich lebendig weiterentwickeln.

So sehr wir uns über das Erreichte freuen können, noch immer stehen im einundzwanzigsten Jahr nach dem Krieg wichtige Ziele unerreicht vor uns, auf die wir unsere Kraft konzentrieren müssen, die uns noch viel Geduld abverlangen werden. Das wesentlichste Ziel für alle Deutschen will ich nennen: wieder gemeinsam leben zu können in einem Land als ein Volk.

Wir tun gut daran, auch im kommenden Jahr bei unserer Tagesarbeit niemals diese schwere Aufgabe aus dem Auge zu verlieren, für die tätig zu sein mit allem Einsatz uns besonders aufgegeben ist.

Namens der Landesregierung

Der Innenminister

Willi Weyer

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20051 20020	6. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Bezirksregierungen; hier: Mustergeschäftsverteilungsplan	3
20320	2. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Übertragung von Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes	3
203205	1. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen im Bereich der Polizei	3
236	6. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ bei Bau- maßnahmen der Staatshochbauverwaltung	3
2370	29. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Sicherung des Zugangs zu den geförderten Grundstücken	5
2370	2. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Auf- wendungsbeihilfebestimmungen 1965 – AufwBB 1965)	5
780	3. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assisten- tinnen und Assistenten	6

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	6
	Innenminister	
6. 12. 1965	Bek. — Öffentliche Sammlung	8
8. 12. 1965	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	8
	Notiz	
7. 12. 1965	Änderung der Telefonnummer der Schweizerischen Konsularagentur in Duisburg	9
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 v. 6. 12. 1965	9

I.

20051
20029**Innere Organisation der Bezirksregierungen;
hier: Mustergeschäftsverteilungsplan**RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 —
I A 3 / 15-33

Nach Abstimmung mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird der mit RdErl. v. 26. 8. 1965 (SMBl. NW. 20051) veröffentlichte Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen wegen des Zuganges neuer Aufgaben in den Dezernaten 51 (Lastenausgleich, Kriegsgefangenenentschädigung, Beschwerdeausschüsse) und 52 (Gewerbliche Wirtschaft) wie folgt geändert und ergänzt.

Dezernat 51

Unter Bezugnahme auf den nicht veröffentlichten Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Finanzministers v. 29. 9. 1965 — V A 4 — 9656 A — 2 — 158 — / — V A 1 — 9065 — 64 — 283 65 —, III C 1 (Landesausgleichsamt) LA 2045 — 5/65 — erhält die Nr. 1.12 „Leistungen nach dem Hilfsmaßnahmegesetz“ folgende Fassung:

Nr. 1.12 Einrichtungshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungsdarlehen nach dem Flüchtlingshilfegesetz.

Dezernat 52

Auf Grund der Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz v. 21. September 1965 (GV. NW. S. 310; SGV. NW. 223) wird als neues Sachgebiet eingefügt

Nr. 3.5 Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1966 S. 3.

20320

**Übertragung von Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 3
des Besoldungsgesetzes**RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1965 —
III A 4 — 2655 65

Zu der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde v. 27. November 1965 (GV. NW. S. 336), die das Einvernehmen des Finanzministers bei den Einzelentscheidungen einschließt, weise ich unter Bezugnahme auf die Ausführungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften — BV) v. 12. Oktober 1962 (SMBl. NW. 20320) auf folgendes hin:

1 Allgemeines

1.1 Gleichgestellt werden können nur hauptberufliche Tätigkeiten (BV Nr. 4 und 5 zu § 6).

1.2 Es müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Tätigkeit für die Übernahme in den Dienst des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war (BV Nr. 3 zu § 7).

1.3 Bei Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes müssen die Tätigkeiten gleichwertig im Sinne von § 8 Abs. 1 LBesG gewesen sein. Auf die Neufassung des § 8 Abs. 1 durch das Dritte Besoldungsänderungsgesetz v. 15. Juni 1965 weise ich ausdrücklich hin.

2 Im einzelnen

2.1 Die zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 LBesG) sind in dem Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaat-

lichen Organisationen (Anlage zu den „Entsendungsrichtlinien“) — SMBl. NW. 203033 — aufgeführt.

2.2 Zu den kommunalen Spitzenverbänden (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG) gehören die auf Bundes- oder Landesebene gebildeten Vereinigungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zum Zwecke der Vertretung allgemeiner Interessen und des Erfahrungsaustausches. Nicht dazu zählen Vereinigungen, die bestimmte Sonderaufgaben erfüllen, z. B. Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

2.3 Hinsichtlich der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und des Begriffs der „Verbände von solchen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 LBesG) verweise ich auf BV Nr. 1 Abs. 2 zu § 7. Danach gehören die Organisationen, die sich die Kirchen oder Religionsgemeinschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen haben, z. B. Caritasverbände, Innere Mission, Ordensverbände, nicht zu den Verbänden von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Bei Zweifelsfragen bitte ich mir zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1966 S. 3.

203205

**Reisekostenerstattung
bei Vorstellungsreisen im Bereich der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1965 —
IV B 3 — 5313 — 57 65

Die Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen von Bewerbern der Polizei regelt sich grundsätzlich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1965 (SMBl. NW. 203205). Bei Anwendung der Nummern 2.2 und 2.3 dieses Erlasses auf Bewerber der Polizei, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, ist jedoch wie folgt zu verfahren:

1. Bei den Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei-Abteilungen kann die Tagesverpflegung gegen Zahlung des für Pflichtteilnehmer festgesetzten Beköstigungsgeldes gewährt werden. Dieser Betrag ist an Stelle des Verpflegungszuschusses nach Nr. 2.2 zu Lasten des Haushalts bei Titel 299 zu verausgaben und an den Beköstigungsfonds abzuführen. Bei Teilverpflegung sind die für die einzelnen Mahlzeiten festgesetzten Teilkosten zu berechnen (die jeweiligen Sätze für Pflichtteilnehmer). Daneben wird ein Verpflegungszuschuß nicht gezahlt.

2. Die Vorstellungen sind nach Möglichkeit in Orten durchzuführen, an denen von Amts wegen unentgeltliche Unterkunft gewährt werden kann, so daß die Zahlung eines Übernachtungszuschusses nach Nr. 2.3 entfällt.

Soweit in anderen Orten verbilligte Unterkünfte in Anspruch genommen werden können, sind die Kosten hierfür ebenfalls als Haushaltsausgabe bei Titel 299 nachzuweisen und die Bewerber als amtlich unentgeltlich untergebracht zu behandeln.

3. Diese Regelung gilt auch für Vorstellungsreisen, die nach dem 1. Juni 1965 durchgeführt wurden und noch nicht abgerechnet sind. Der RdErl. v. 9. 12. 1963 (SMBl. NW. 203205) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 3.

236

**Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der
„Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“
bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 6. 12. 1965 —
V A 1 / V B 4 — 7.8 g Tgb.Nr. 2660/65

1. Mit meinem RdErl. v. 19. 11. 1962 (n.v.) — V B 1 / II B 1 — 8.00 — 7.6 — 0.266.0 Tgb.Nr. 2108/62 (vgl. Nr. 83 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n.v.) —

V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBl. NW. 236) und durch den Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen — vgl. RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1965 (SMBl. NW. 20051) — wurde bei dem Regierungspräsidenten Köln — Dezernat 34 (Bauangelegenheiten) — das Sachgebiet „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ eingerichtet. Der hierfür beim Regierungspräsidenten Köln eingesetzte Fachdezernent hat die Belange der Stark- und Schwachstrom-Anlagen innerhalb der Staatshochbauverwaltung wahrzunehmen. Es ist notwendig, die Beteiligung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen zwischen den verschiedenen Behörden der Staatshochbauverwaltung und diesem Fachdezernenten, der der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten Köln, jedoch der Fachaufsicht des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten untersteht, abzugrenzen. Aus verschiedenen Gründen hat es sich inzwischen als notwendig herausgestellt, das bisherige Verfahren teilweise zu ändern, so daß der RdErl. v. 19. 11. 1962 aufgehoben wird. Er ist daher in Nr. 83 der o. a. Anlage unter Hinweis auf diesen RdErl. zu streichen.

Dafür tritt folgende Regelung:

2. Der Regierungspräsident Köln ist von den Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung sämtlicher Regierungsbezirke bei der Durchführung von Landesbauvorhaben für die unter Abschn. I aufgeführten Ausbaurbeiten zu beteiligen, und zwar bereits bei Beginn der generellen Planung und Vorentwurfsbearbeitung, so daß spätere zumeist mit zusätzlichen Kosten verbundene Änderungs- und Ergänzungsforderungen ausgeschlossen bleiben und eine reibungslose Abwicklung ohne Verzögerung gewährleistet ist.
- 2.1 Der Regierungspräsident Köln kann auch für Maßnahmen, die unter den nachstehend aufgeführten Kosten- oder Leistungsgrenzen liegen und für maschinentechnische Anlagen (vgl. Abschn. I Nr. 5) — soweit diese Aufgaben nicht bei den einzelnen Regierungspräsidenten bearbeitet werden können — in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasser- sowie Wasser-, Abwasser- und Gasanlagen. Die Ortsbaudienststellen außerhalb des Regierungsbezirks Köln haben die Berichte an den Regierungspräsidenten Köln über ihren Regierungspräsidenten vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen kann unmittelbar an den Regierungspräsidenten Köln unter gleichzeitiger Vorlage einer Durchschrift an den zuständigen Regierungspräsidenten berichtet werden. Den Berichten sind sämtliche notwendigen Planungs- usw. Unterlagen beizufügen, damit eine sachgerechte Beurteilung und Entscheidung getroffen werden kann.

Die Beteiligung des Dezernats erstreckt sich im einzelnen auf folgendes:

I. Bezeichnung der Maßnahmen

3. Elektrotechnische Anlagen

3.1 Hoch- und Mittelspannungs-Anschlußleitungen

- a) Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse bei Heizkraftwerken usw..
- b) Hoch- und Mittelspannungsanschlüsse für alle Bauvorhaben mit einem Leistungsbedarf von über 100 kVA.
- c) Niederspannungsanschlüsse mit Leistungen über 100 kVA.

3.2 Stromlieferungsverträge mit einer Jahresabnahme über 250 000 kWh.

3.3 Abnehmereigene Anlagen für Hoch- und Mittelspannung

- a) Umspannanlagen über 10 kV für alle Leistungen,
- b) Umspannanlagen unter 10 kV für Leistungen mit 100 kVA und darüber,
- c) reine Schaltstationen mit Kosten der elektrischen Einrichtungen über 100 000 DM.

3.4 Abnehmereigene Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze, Straßenbeleuchtung

- a) Kabel- und Freileitungsnetze mit Kosten der elektrotechnischen Ausrüstung für den Endausbau über 100 000 DM (ohne Baumaßnahmen),
- b) Straßenbeleuchtung.

3.5 Elektroinstallationsanlagen

- a) Normale Installationsanlagen über 100 000 DM in und an Gebäuden,
- b) dgl. wie vor, auch unter 100 000 DM mit besonderen technischen Schwierigkeiten,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) größere Regel- und Steueranlagen, Spezialeinrichtungen.

3.6 Netzersatzanlagen

mit Generatorleistung von 100 kVA und darüber.

3.7 Nötstromanlagen

mit Generatorleistung von 100 kVA und darüber.

3.8 Elektrotechnische Sonderanlagen,

z. B. Flugplatzbefeuerungen, Tunnelbeleuchtungen usw.

3.9 Blitzschutzanlagen.

4. Fernmeldeanlagen

4.1 Fernmeldeeinrichtungen

für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen.

4.2 Fernmeldekabelnetze.

4.3 Schwachstrom- und Sonderanlagen,

z. B. Feuermelde-, Uhren-, Übertragungs-, Ruf- und Alarmanlagen usw. größeren Umfanges, drahtlose Personensuchanlagen, Fernseh-Industrieanlagen, Rohrpostanlagen usw., Kabelnetze für Außenanlagen an Gebäuden.

4.4 Für die Fernmeldeanlagen in den Bauten, die unmittelbar von Behörden der Landesregierung genutzt werden — vorwiegend in Düsseldorf —, bleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der Planung, Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen dem zuständigen Fachreferat des Finanzministers obliegen.

4.5 Für die Planung der Fernmeldeanlagen in den Gebäuden der Landes- bzw. Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt der RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1960 (n.v.) — IV C 3 (FmW) — 72 — 70.50 —, Wartung und Instandhaltung dieser Fernmeldeanlagen wird von den zuständigen Bediensteten der Polizeibehörden und Einrichtungen durchgeführt.

4.6 Soweit bei Bezirksregierungen eine gemeinsame Fernsprechanlage zugleich für den Fernmeldedienst der Landespolizeibehörde geplant wird (Neuanlage oder Erweiterung), gilt sowohl für die Planung als auch für die Instandhaltung und Wartung die Regelung in Nr. 4.5.

4.7 Die den Regierungspräsidenten mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 5. 1955 (n.v.) — I B 2 — 0.240 Tgb.Nr. 270:55 — vgl. Nr. 32 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n.v.) — V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBl. NW. 236) — übertragene Befugnis, über Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanlüsse der nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, bleibt unberührt, sofern nicht nach dem Wortlaut dieses RdErl. eine Beteiligung des Regierungspräsidenten Köln vorgeschrieben ist.

5. Maschinentechnische Anlagen

5.1 Aufzüge, Kran-, Hebe- und Transportanlagen.

5.2 Sonderanlagen.

6. Einschaltung von Fachingenieuren

6.1 Auswahl und Beauftragung von Fachingenieuren.

6.2 Ingenieurverträge.

7. Instandhaltung und Wartung der Anlagen

7.1 Beauftragung von Fachfirmen.

7.2 Wartungsverträge.

II. Verfahren

8. Der Regierungspräsident Köln hat die in Abschnitt I zusammengestellten und in Verbindung hiermit stehenden Maßnahmen im nachstehenden Rahmen fachtechnisch zu prüfen und die vorgeschlagene Ausführung zu genehmigen.
- 8.1 Vorplanung
der Anlagenteile Abschn. I Nr. 3.1, 3.3 bis 3.9, 4.1 bis 4.3.
- 8.2 Planungs- und Ausschreibungsunterlagen, Verbindungsergebnisse mit Vorschlag für die Vergabe der Anlagenteile Abschn. I Nr. 3.1, 3.3 bis 3.9, 4.1 bis 4.3.
- 8.3 Vor- und Abschlußverhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen über Stromlieferungsverträge zu Abschn. I Nr. 3.2.
Ferner:
- 8.4 Unterstützung bei der Auswahl und Beauftragung von Fachingenieuren und beim Abschluß von Ingenieurverträgen zu Abschn. I Nr. 6.
- 8.5 Unterstützung bei der Auswahl und Beauftragung von Fachfirmen und beim Abschluß von Wartungsverträgen zu Abschn. I Nr. 7.
Zusatz zu Nr. 8.4 und 8.5:
Die Auswahl der Sonderfachleute bzw. der für die Projektbearbeitung in Betracht kommenden Firmen sowie der aufzufordernden Unternehmer bleibt nach wie vor der jeweiligen Ortsbaudienststelle mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten vorbehalten.
9. Der Regierungspräsident Köln ist weiterhin zu beteiligen:
- 9.1 Bei besonders gelagerten schwierigen Einzelmaßnahmen auch unterhalb der für die Maßnahmen in Abschn. I aufgeführten technischen und kostenmäßigen Grenzen,
- 9.2 bei der grundsätzlichen Entscheidung über die Durchführung von Entwurfswettbewerben oder Ausschreibung nach Leistungsverzeichnissen und über die Beziehung von Sonderfachleuten,
- 9.3 bei grundsätzlichen Entscheidungen über die in das Fachgebiet fallenden technischen Fragen,
- 9.4 in Zweifelsfällen und bei auftretenden Schwierigkeiten.
10. Durch diesen RdErl. bleibt die AV. d. Justizministers v. 21. 4. 1961 (5354 — I B. 3) — JMBL. NW. S. 116 — unberührt.
11. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-, Finanz- und Justizminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1954 i. d. F. v. 28. 2. 1961 (SMBL. NW. 2003) u. v. 21. 12. 1956 zugleich i. N. d. Ministerpräsidenten und sämtlicher Minister (MBL. NW. 1957 S. 30 / SMBL. NW. 20021).

An alle Landesbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 3.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier:
Sicherung des Zugangs zu den geförderten
Grundstücken**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1965 —
III A 1 — 4.02 — 5264/65

Bei der Förderung von Wohnungen mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln muß der jederzeitige ungehinderte Zugang zu den beliebigen Grundstücken gewährleistet

sein und bleiben. Es wird daher bestimmt, daß für Bauvorhaben, bei denen das zu beleihende Grundstück keinen unmittelbaren Zugang von einem öffentlichen Wege hat, im Bewilligungsbescheid die Eintragung eines Wegerechts im Grundbuch auf den vorgelagerten Parzellen zur Auflage gemacht wird. Die Eintragung einer Bau-last im Sinne der §§ 99, 100 BauO NW reicht in solchen Fällen aus Sicherheitsgründen für die öffentlichen Baudarlehen nicht aus.

— MBL. NW. 1966 S. 5.

2370

**Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 —
AufwBB 1965)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 —
III A 1 — 4.048 — 5550/65

Die Anlagen zu den AufwBB 1965 — Berechnung der Aufwendungsbeihilfe — werden wie folgt geändert:

Anlage 1 a AufwBB 1965

Die gemeinsame Überschrift der Spalten 3 und 4 „Bestimmt für Wohnungsuchende bei Bewilligung von“ wird ersetzt durch „Bestimmt für“.

Die Überschrift der Spalte 3 „Normaldarlehen usw.“ wird ersetzt durch „Familienheime in der Form der Kleinsiedlung — 0,92 DM qm — Nr. 4 Abs. 2 a AufwBB“.

Die Überschrift der Spalte 4 „verringerten Darlehen usw.“ wird ersetzt durch „Familienheime i. d. F. der Eigenheime, Kaufeigenheime, eigengenutzten Eigentumswohnung, Kaufeigentumswohnung — 0,88 DM qm — Nr. 4 Abs. 2 b AufwBB“.

In Nr. 4 (Rückseite) wird in dem Rechteck hinter „DM qm“ eingefügt „monatl.“.

Anlage 1 b AufwBB 1965

In Abschnitt A Nr. 1 wird hinter der Klammer der ersten Zeile ein Doppelpunkt gesetzt; die Worte „und Berechnung des Jahreshöchstbetrages.“ werden gestrichen.

Die gemeinsame Überschrift der Spalten 3, 4 und 5 in den Abschnitten A und B „Bestimmt für Wohnungsuchende bei Bewilligung von“ wird ersetzt durch „Förderung mit“.

In den Überschriften der Spalte 4 (Vorder- und Rückseite) werden die Worte „Abs. 2 AufwBB“ ersetzt durch die Worte „Abs. 3 AufwBB“ und der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „c“.

In den Überschriften der Spalte 5 (Vorder- und Rückseite) wird der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „d“ und die Zahl „7“ (Rückseite) durch die Zahl „1“ ersetzt.

In Abschnitt B Nr. 3 Buchstabe d wird der Buchstabe „A“ in der Klammer ersetzt durch den Buchstaben „B“.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau.

— MBL. NW. 1966 S. 5.

780

**Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und
Anerkennung landwirtschaftlich-technischer
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 12. 1965 — II A 1 — 2505:2 — 169/65

In meinem RdErl. v. 30. 1. 1953 (SMBl. NW. 780) ist
unter § 3, Abs. 3, Ziff. (4) der Begriff „amtsärztliches
Untersuchungszeugnis“ zu streichen und durch „ärztliches
Untersuchungszeugnis“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1966 S. 6.

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
‡ Bankdirektor a. D. Carl Goetz, Margarethenhöhe über Königswinter	16. 7. 1965
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Prof. Dr. Fritz Burgbacher MdB, Köln-Marienburg	1. 9. 1965
Ministerialdirigent a. D. Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. h.c. Stephan Prager, Düsseldorf	30. 7. 1965
C. Großes Verdienstkreuz	
Hermann Barnefske MdL, Castrop-Rauxel	15. 7. 1965
Adolf Bex MdL, Dülken	15. 7. 1965
Rechtsanwalt Dr. Joseph Bollig MdL, Opladen	15. 7. 1965
Peter Maria Busen MdL, Bonn	15. 7. 1965
Berghauptmann a. D. Dr.-Ing. Ludger Funder, Bochum-Langendreer	18. 9. 1965
Bankier Karl Haus, Köln-Marienburg	9. 8. 1965
Dr. Hellmuth Herker, Duisburg	18. 5. 1965
Prof. Dr.-Ing. Helmut Kracke, Rodenkirchen	4. 6. 1965
Alfred Schneider, Soest	9. 8. 1965
Konsul Werner Schulz, Essen	25. 6. 1965
Architekt Dr.-Ing. E.h. Emil Steffann, Bad Godesberg-Mehlem	6. 9. 1965
Anton Volmert MdL, Warburg	15. 7. 1965
Direktor Dr. Hans-Hero Vosgerau, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Bonn, Troisdorf	1. 10. 1965
Direktor Anton Withum, Regierungsbaumeister a. D., Duisburg	30. 7. 1965
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Direktor Wilhelm Berges, Plettenberg	31. 10. 1965
Bernhard Boecker, Köln-Deutz	9. 8. 1965
Dr. rer. pol. Nicolaus Bömmels, Neuß	30. 7. 1965
Landrat Karl Bösken, Geldern	9. 8. 1965
Oberstudiendirektor a. D. Dr. Paul Bornefeld, Hohenlimburg	9. 8. 1965
Pfarrer i. R. Theodor Burckhardt, Soest	9. 8. 1965
Georg Damm, Bielefeld	30. 7. 1965
Diakon Walther Duwe, Senne II	9. 8. 1965
Oberstudiendirektor a. D. Otto Engel, Brühl	6. 9. 1965
Ludwig Goebels, Krefeld	30. 7. 1965
Kreissparkassendirektor a. D. Dr. Hermann Goldkamp, St. Mauritz	30. 7. 1965
Dr. Erich Hager, Lippstadt/Westf.	9. 8. 1965

Verleihungsdatum

Ernst Heinemann, Mönchengladbach	31. 10. 1964
Dr. Otto Hommer, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie im Regierungsbezirk Köln, Köln-Braunsfeld	6. 9. 1965
Otto Kemper, ehem. Oberbürgermeister der Stadt Bocholt, Bocholt	6. 9. 1965
Hauptgeschäftsführer Wilhelm Klasing, Beuel	10. 5. 1965
Franz Kremer, 1. Vorsitzender des 1. FC Köln, Köln	9. 8. 1965
Dr. Dipl.-Ing. Helmuth Linde, Dortmund	25. 6. 1965
Prälat Dr. Aloys Marquardt, Köln-Sülz	9. 8. 1965
Landrat Friedrich Mölleken, Obrighoven, Krs. Rees	9. 8. 1965
Erich Richartz, Burscheid	30. 3. 1965
Hans Rosenstock, Bonn	9. 8. 1965
Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans Rudolph, Arnsberg	30. 7. 1965
Fritz Schilling, Lübbecke	9. 8. 1965
Dr. Klamer Schmidt, Dortmund-Brackel	9. 8. 1965
Konrektor a. D. Theo Schreurs, Hüls	6. 9. 1965
Bergwerksdirektor Bergassessor a. D. Dr.-Ing. Carl-Heinz Stephan, Bottrop	4. 6. 1965
Stadtrat a. D. Dr. Friedrich Wendenburg, Kassel (früher Gelsenkirchen)	4. 6. 1965
Senator E.h. Franz Benno Wolff-Limper, Köln-Braunsfeld	25. 6. 1965

E. Verdienstkreuz am Bande

Steuerhauptsekretär a. D. Siebo Albers, Schwelm	6. 9. 1965
Dietrich Bartscher, Krefeld	25. 6. 1965
Obervollziehungsbeamter a. D. Franz Berg, Essen-Altendorf	30. 7. 1965
Paul Böhmer, Oberbruch, Krs. Geilenkirchen-Heinsberg	10. 5. 1965
Ferdinand Brockmann, Bad Driburg	30. 7. 1965
Kreisoberinspektor a. D. Philipp Dickel, Berleburg	25. 6. 1965
Karl Diekers, Rheydt	25. 6. 1965
Josef Edelbroich, Arnsberg	9. 8. 1965
Ernst Josef Engels, Bonn	4. 6. 1965
Adam Fendel, Ippendorf	30. 7. 1965
Amtsinspektor a. D. Wilhelm Feser, Weiden, Krs. Köln	6. 9. 1965
Ludwig Finke, Steuerbevollmächtigter, Hagen	18. 9. 1965
Bürgermeister Johann Finkelnburg, Bosbach	18. 9. 1965
Rektor a. D. Wilhelm Franke, Herne	9. 8. 1965
Helene von Freier, Hitzacker/Elbe (früher Beuel)	30. 7. 1965
Josef Geilenkirchen, Siersdorf	25. 6. 1965
Stadtdirektor a. D. Heinrich Greimers, Radevormwald	6. 9. 1965
Robert Griethe, Dortmund-Wambel	25. 6. 1965
Wilhelm Güthoff, Dülmen	4. 6. 1965
Bürgermeister Franz Wilhelm Guntermann, Hesborn Landkrs. Brilon	9. 8. 1965
Bürgermeister Josef Hackenbruch, Hückeswagen	6. 9. 1965
Verwaltungsinspektor a. D. Willi Hemeyer, Wuppertal-Barmen	6. 9. 1965
Theodor Henneböhle, Barkhausen, Krs. Büren	25. 6. 1965
Philipp Hensen, Schiedsmann, Geyen	6. 9. 1965
Albert Hoenmanns, Tönisberg, Krs. Kempen-Krefeld	25. 6. 1965
Elisabeth Huck, Geldern	10. 5. 1965
Josef Koch, Bogheim, Landkrs. Düren	9. 8. 1965
Heinrich Kreutter, Siegen	30. 7. 1965
Helene Land, Köln	9. 8. 1965
Josef Lange, Schiedsmann, Wuppertal-Barmen	25. 6. 1965
Dipl.-Handelslehrer Otto Lücking, Steuerbevollmächtigter, Bielefeld	6. 9. 1965
Stadtinspektor a. D. Konrad Lüttges, Krefeld	25. 6. 1965

Verleihungsdatum

Sonderschulrektor a. D. Walter Roesner, Werl	25. 6. 1965
Rektor a. D. Johann Rohler, Ganderkesee, Oldenburg (früher Walsum)	10. 5. 1965
Martin Rottländer, Marl	30. 7. 1965
Bundesbahnobersekretär a. D. Gerhard Sasse, Osttünnen, Landkrs. Unna	9. 8. 1965
Otto Schabacker, Hagen-Vorhalle	9. 8. 1965
Direktor Gotthold Schamp, Bochum-Werne	9. 8. 1965
Peter Scharrenbroch, Duisdorf	30. 7. 1965
Lehrer a. D. Engelbert Scheiffarth, St. Augustin	9. 8. 1965
Maria Schilling, Köln	25. 6. 1965
Bürgermeister Hermann Josef Schmitz, Hasselsweiler, Krs. Jülich	4. 6. 1965
Franz Schwermann, Greffen, Krs. Warendorf	18. 9. 1965
Obersteuersekretär a. D. Karl Schwunk, Warendorf	9. 8. 1965
Maria Strate, Privitsheide, Krs. Detmold	30. 7. 1965
Bürgermeister Ernst Gerhard Wehner, Dreisel	30. 7. 1965
Schulrat a. D. Joseph Weißenfels, Bad Godesberg	25. 6. 1965
Chefarzt i. R. Dr. Leo Zorn, Wipperfürth	6. 9. 1965

F. Verdienstmedaille

Agnes Deutschbein, Euskirchen	18. 9. 1965
Sofie Flammer, Köln-Deutz	25. 6. 1965
Franz Frey, Düsseldorf	9. 8. 1965
Ferdinand Hagemann, Sende	9. 8. 1965
Helene Krug, Hilchenbach	25. 6. 1965
Anna-Maria Peil, Duisdorf	30. 7. 1965
Schwester Elise Peppmüller, Essen	9. 8. 1965
Ordensschwester Tharsilla — Margarethe Smeets —, MUCH Siegreis	9. 8. 1965
Lehrerin a. D. Anna Tenkhoff, Datteln	9. 8. 1965
Louise Wehowski, Wadersloh	25. 6. 1965
Gewerkschaftssekretär i. R. Hermann Wullen, Köln-Riehl	9. 8. 1965

— MBl. NW. 1966 S. 6.

Innenminister**Öffentliche Sammlung**Bek. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 —
I C 1/24 — 12.13

Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1966 S. 8.

**Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform
betriebenen Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.**Erl. d. Innenministers v. 8. 12. 1965 —
III A 4 — 2458 65

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich

den Deichverband Grieth-Griethausen, Kleve,

an dem überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung i. d. F. d. Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

Bezug: Erlaß v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73)

— MBl. NW. 1966 S. 8.

Notiz

**Änderung der Telefonnummer
der Schweizerischen Konsularagentur in Duisburg**

Düsseldorf, den 7. Dezember 1965
Prot — 446 — 3 65 —

Die Schweizerische Konsularagentur in Duisburg-Ruhrort, Dammstraße 7, hat ab 4. Dezember 1965 die neue Telefonnummer 8 21 64.

— MBl. NW. 1966 S. 9.

Hinweis

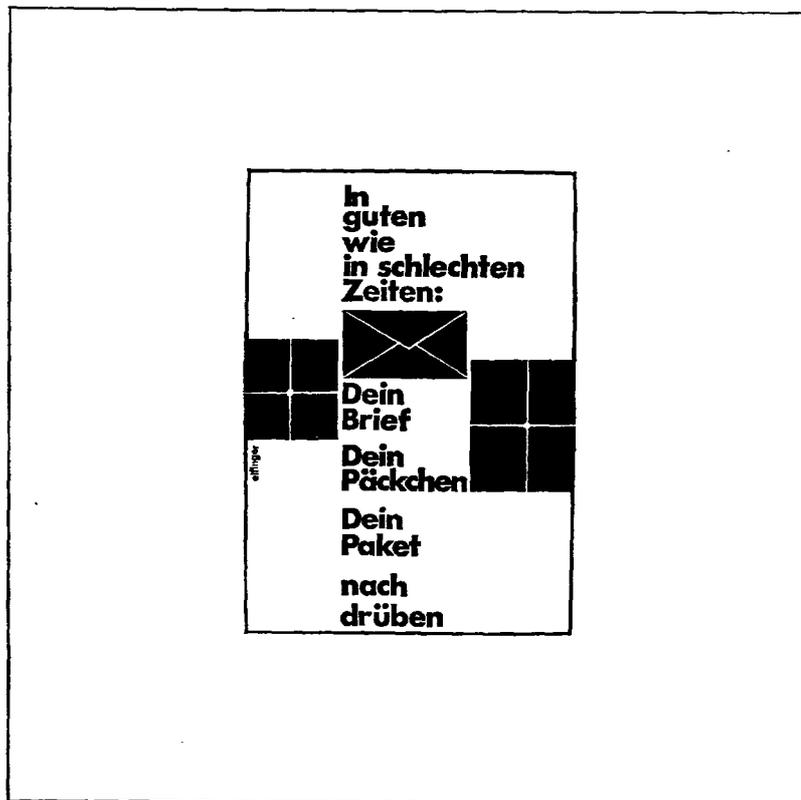
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 56 v. 6. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	11. 11. 1965	Vierte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 4. AVÖzSchFG —	334
232	9. 11. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Blomberg, Landkreis Detmold	334
232	9. 11. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lage, Landkreis Detmold	334

— MBl. NW. 1966 S. 9.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.